

Nachrangdarlehen, 30.06.2032, Bürgerenergie Kesseläcker

Verbraucherinformation gem. Artikel 246 b § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EGBGB

1. Informationen zu den Vertragspartnern

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (Anbieterin)

Firma	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
Sitz	An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall
Geschäftsführer	Gebhard Gentner und Ronald Pfitzer
Ladungsfähige Anschrift (Gesellschaft und Vertreters)	An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall
Registerangaben	Amtsgericht Stuttgart, HRB 570157
Hauptgeschäftstätigkeit	<p>Die Gesellschaft betreibt ein Unternehmen mit den Betriebszweigen Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Telekommunikation und Bäder. Sie bietet außerdem Dienstleistungen für Dritte in diesen Betriebsbereichen an. Zum Unternehmensgegenstand gehören auch der Energiehandel, der Vertrieb von Energie und der Betrieb von Parkieranlagen. Bei der Durchführung des Unternehmenszweckes kann die Gesellschaft im Rahmen zumutbarer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen umweltverträgliche und umweltschonende Techniken anwenden.</p> <p>Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen des § 102 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können gemäß den kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg übernommen werden.</p> <p>Industrie- und Handelskammer Heilbronn Franken, Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn</p>
Aufsichtsbehörde	<p>Aufsichtsbehörden für den Netzbetrieb: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart</p>
Telefon	+49 791 401-0
Telefax	+49791 401-401
E-Mail	info@stadtwerke-hall.de

Bürgerenergie Kesseläcker GmbH & Co. KG (Gesellschaft, Emittentin)

Firma	Bürgerenergie Kesseläcker GmbH & Co. KG
Sitz	An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall
Geschäftsführer	vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Haller-PV Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Thomas Deeg und Wolfgang Häfele
Ladungsfähige Anschrift (Gesellschaft und Vertreters)	An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall
Registerangaben	Amtsgericht Stuttgart, HRA 740971
Hauptgeschäftstätigkeit	Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Stromspeichern, Umspannwerken und Nebenanlagen vorrangig in der Umgebung von Schwäbisch Hall sowie die Vermarktung des in den Freiflächen-Fotovoltaikanlagen erzeugten Stromes.
Aufsichtsbehörde	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt nicht der Aufsicht einer bestimmten staatlichen Stelle.
Telefon	+49 791 401-0
Telefax	+49 791 401-401
E-Mail	beteiligung@stadtwerke-hall.de

eueco GmbH (Plattformbetreiber)

Firma	eueco GmbH
Sitz	München, Deutschland
Geschäftsführer	Josef Baur, Oliver Koziol
Ladungsfähige Anschrift	Haydnstraße 1, 80336 München
Registerangaben	AG München (HRB 197306)

Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sowie von Verwaltungs-, Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, die mit der Errichtung und Projektierung von Energieprojekten beschäftigt sind.
Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Telefon	+49 89 215511820
Telefax	+49 89 215511829
E-Mail	info@eueco.de

2. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen, die der Gesellschaft Bürgerenergie Kesseläcker GmbH & Co. KG gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren. Die qualifizierte Nachrangdarlehen haben eine feste Verzinsung von 3,50 % p.a. und eine Laufzeit bis zum 30.06.2032 (siehe „Einzelheiten zur Zahlung und der Erfüllung“).

Es handelt sich jeweils um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten **qualifizierten Rangrücktrittsklausel**. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diesen qualifizierten Rangrücktritt mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgäubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden würde.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der qualifizierte Rangrücktritt hat somit zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.swhall-beteiligung.de hat die Emittentin ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Emittentin ist von der Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform (eueco GmbH) als Erklärungsboten auf der Plattform www.swhall-beteiligung.de eingestellt.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform www.swhall-beteiligung.de rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „Verbindlich investieren“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsschluss wird durch die Emittentin gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe des Nachrangdarlehens, vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffe lung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 15.000,00.

Dem Anleger werden von der Nachrangdarlehensnehmerin oder dem Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittler) keine Kosten bzgl. der Fernkommunikation in Rechnung gestellt. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung des Nachrangdarlehens entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese

sich mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben.

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Gesellschaft behält diese Steuern ein und führt diese ab. Bei Anlegern, die als Kapitalgesellschaft das Nachrangdarlehen der Emittenten gewähren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.

Spezielle Risiken

Die Gewährung der Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ausführungen in dem veröffentlichten Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verwiesen.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des gewährten Nachrangdarlehens besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern kann. Dies gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Der Anleger geht mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen bei wirtschaftlicher Betrachtung eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich des Eigenkapitals der Gesellschafter haftet, ohne jedoch die Rechte eines Gesellschafters zu erwerben. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des als Nachrangdarlehen gegebenen Kapitals kommen.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Die Frist für die Annahme des Angebots zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags endet am 30.06.2025. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahmefrist einmalig um bis zu sechs Monate, das heißt maximal bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Die Gesellschaft ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist und der Anleger von der Gesellschaft aufgefordert wurde, auf folgendes Konto zu bewirken:

Empfänger: Bürgerenergie Kesseläcker GmbH & Co. KG

IBAN: DE85 6229 0110 0591 9030 08

BIC: GENODES1SHA

Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Anlegers

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag.

Die Verzinsung beträgt 3,50 % p. a. Die Zinsen werden jeweils zum 30.06. eines Jahres dem Anleger ausbezahlt, erstmals zum 30.06.2026.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages zur Zahlung fällig. Bei vorzeitiger Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages ist der Rückzahlungsanspruch innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Beendigung fällig.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis zum 30.06.2032 befristet. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der Bürgerenergie Kesseläcker GmbH & Co. KG möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft („siehe Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 750.000,00 begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf € 1.000,00 begrenzt ist. Höhere Beträge bis max. € 10.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt. Höhere Beträge bis maximal € 15.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Keine Garantiefonds, Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Entschädigungsregelungen oder Garantiefonds.

Anwendbares Recht, Vertragssprache

Die Aufnahme von Beziehungen zum Anleger und der Nachrangdarlehensvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Informationen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt.

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Widerrufsrecht

Der Anleger kann den Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss widerrufen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Vertragsschluss und Erhalt dieser Verbraucherinformation und der Widerrufsbelehrungen. Der Widerruf muss mittels einer eindeutigen Erklärung gegenüber der Nachrangdarlehensnehmerin Bürgerenergie Kesseläcker GmbH & Co. KG oder der Anbieterin Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH erklärt werden. Es wird auf die separaten Belehrungen zu dem Widerrufsrecht gem. § 312g BGB sowie dem Widerrufsrecht gem. § 2d VermAnlG verwiesen. Weitere gesonderte Widerrufs- und/ oder Rückgaberechte sind nicht vereinbart. Im Falle eines wirksamen Widerrufs durch den Anleger sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle-
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 9566-33232

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

www.bundesbank.de